

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines

Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG)

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunfteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Der BFIF e.V. vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden sowie Dritten. Gesetzgebung und Rechtspflege werden im Interesse der Verbandsmitglieder gefördert.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit sollen Rechtsstreitigkeiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte gehören und die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, auf

digitalem Weg durchgeführt werden können. Von der Klageerhebung über die Kommunikation bzw. den Datenaustausch bis hin zu der eigentlichen Verhandlung sollen die Verfahren -gerade auch für Naturalparteien- über digitale Systeme geführt werden können.

Gleichzeitig soll insbesondere durch eine Ausweitung von Verfahren ohne mündliche Verhandlung und von Videoverhandlungen sowie durch Erleichterungen im Beweisverfahren und die Strukturierung des Prozessstoffs mithilfe digitaler Eingabesysteme eine weitere Beschleunigung und Entlastung der Gerichte erreicht werden. Das Verfahren soll bundeseinheitlich, barrierefrei und nutzerfreundlich ausgestaltet werden und über das Bund-Länder-Justizportal zugänglich sein.

Nach dem Statistischen Bericht - Zivilgerichte - 2022 des Statistischen Bundesamtes wurden im Berichtsjahr 2022 716.538 Zivilverfahren von den Amtsgerichten erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug für das gesamte Bundesgebiet 5,7 Monate, bei Erledigung durch streitiges Urteil 9,0 Monate. Der durchschnittliche Streitwert lag bei 2.008,00 EUR. Bei diesem Betrag steht dem bestmöglichen Ergebnis, also einem Obsiegen zu 100 % und einer Titulierung von 2.008,00 EUR für das gerichtliche Verfahren erster Instanz mit auch außergerichtlicher anwaltlicher Vertretung, ein Gesamtkostenrisiko in Höhe von 1.921,01 EUR entgegen.

Unter Berücksichtigung möglicher Einigungsgebühren läge das Gesamtkostenrisiko sogar bei 2.211,37 EUR und somit bereits bei etwa 110 % der Forderung. Berücksichtigt man weiter, dass sich gegebenenfalls noch eine Zwangsvollstreckung mit zweifelhaftem Ausgang anschließt, so ist ohne Weiteres erklärlich, dass bei Forderungen geringer Höhe in vielen Fällen von einer gerichtlichen Durchsetzung Abstand genommen wird.

Die Mitglieder des BFIF e.V. aus dem Bereich Inkasso und Forderungsmanagement, die von Gläubiger*innen in zahlreichen Fällen mit der Einziehung solcher Forderungen beauftragt werden und gegebenenfalls auf das günstigere Mahnverfahren zurückgreifen, verzeichnen ihrerseits eine Entwicklung dahingehend, dass zunehmend auf die Durchsetzung geringfügiger Forderungen verzichtet wird. Die durchschnittliche Verfahrensdauer erscheint angesichts der allorts zu verzeichnenden und beklagten Überlastung der Gerichte noch überraschend kurz.

Die geplanten Regelungen berühren daher auch die Belange der Mitglieder des BFIF e.V. Ein Bedarf für ein einfaches gerichtliches Verfahren im Bereich von Forderungen geringerer Höhe

besteht zweifellos. Der Verband bedankt sich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht hiervon nachfolgend gerne Gebrauch.

II. Zu den wesentlichen Inhalten des OVErpG-Entwurfs

1. Digitale Klageeinreichung bei Zahlungsklagen bis 5.000,00 EUR

Mit dem OVErpG soll zwecks Erprobung die Möglichkeit eröffnet werden, bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nach § 23 Nr. 1 GVG den Amtsgerichten zugewiesen sind, Zahlungsklagen digital zu erheben (§ 1122 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E, § 1124 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E).

Rechtsuchende sollen über einen einheitlichen digitalen Zugang bei der Erstellung einer Klageschrift durch Informationsangebote und strukturierte Eingabe- und Abfragesysteme unterstützt werden.

Die Eröffnung einer solchen Möglichkeit ist sehr zu begrüßen. Insbesondere vor dem Hintergrund der einleitend dargestellten Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Forderungen geringer Höhe bedarf es solcher Erleichterungen, um der Verpflichtung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gerecht zu werden.

Dass die digitale Klageeinreichung nur optional, d. h. als Alternative zur weiterhin bestehenden analogen Klageerhebung, ermöglicht wird, ist gut; diese Ausgestaltung dürfte aktuell aber auch zwingend noch so zu wählen sein. Dies nicht nur mit Blick auf „nicht digitalaffine Rechtsuchende“, sondern auch auf Rechtsuchende, denen die nötige Medienkompetenz gänzlich fehlt, sowie Rechtsuchende, die zum Beispiel zunächst ein Nutzerkonto zum Zwecke der Identifizierung einrichten müssen. Hierbei kann es zu Verzögerungen und technischen Problemen kommen.

So gab es etwa erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Energiepauschale für Studierende und der vorgeschalteten Einrichtung eines Bund-ID-Kontos.

Soweit eine partielle Nutzungspflicht für bestimmte Anwendungsgebiete (zum Beispiel Ansprüche nach Fluggastrechte-Verordnung) besteht, sind Naturalparteien ohne anwaltliche Vertretung von der Nutzungspflicht ausgenommen. Schon jetzt dürfte die (scheinbare) Komplexität der Anspruchsvoraussetzungen und -durchsetzung viele Betroffene veranlassen, kommerzielle Angebote zur Durchsetzung ihrer Ansprüche in Anspruch zu nehmen. Dabei könnte das Online-

Verfahren zwar die selbstständige Durchsetzung erleichtern, zugleich aber auch ein zusätzliches Hemmnis darstellen.

Es werden für die Identifizierung im Rahmen des Online-Verfahrens verschiedene Wege eröffnet:

Zum einen kann die Klageeinreichung mit Unterstützung von digitalen Eingabesystemen über sichere Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 ZPO erfolgen (§ 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E), zum anderen über eine Kommunikationsplattform, welche eine Identifizierung nebst Eingabe von Anträgen und Erklärungen des Klägers unmittelbar über auf der Plattform befindliche Eingabesysteme ermöglicht (§ 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1130 Absatz 1 oder 2 ZPO-E).

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob und in welcher Form weitergehende Erleichterungen bei den Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln im Online-Verfahren befürwortet werden.

Für einen Verzicht auf elektronische Identifizierungsmittel, für eine weitere Absenkung der Anforderungen an die Identifizierung oder für eine (lediglich) nachträgliche Identifizierung bei Zweifeln an der Identität könne sprechen, dass hierdurch der Zugang zu den Gerichten noch weiter erleichtert werden könnte und keine höheren Anforderungen an die Identifizierung gestellt werden als in der analogen Welt.

Zudem dürfte das Risiko eines Identitätsmissbrauchs bei der digitalen Klageeinreichung gering sein, da die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen nach § 12 Abs. 1 S. 1 GKG bereits vor Zustellung der Klage zu zahlen ist.

Der BFIF e.V. würde weitere Erleichterungen oder gar einen vollständigen Verzicht auf Identifizierung kritisch bewerten.

Zwar bestehen bei analoger Klageerhebung und Verfahrensführung tatsächlich keine vergleichbaren Anforderungen. Für Naturalparteien wäre zudem weiterhin nicht zwingend die Nutzung einer Kommunikationsplattform infolge der Klageerhebung vorgegeben (§ 1131 Abs. 1 S. 2 OVErpG-E).

Zugriff auf die Kommunikationsplattform und somit Dokumente, die ansonsten von Gerichten an die Meldeadresse versendet werden, sollte allerdings nur infolge einer Identifizierung gewährt werden. Auch könnte der Verzicht auf ein Identifizierungsverfahren das Vertrauen in die Integrität der Justiz beeinträchtigen.

2. Pilotierende (Online-)Gerichte

Den Ländern wird es freigestellt, ein Onlineverfahren zunächst nur an einzelnen Gerichten im Rahmen von Pilotprojekten anzubieten.

Zum Zwecke der Erprobung bzw. die Notierung ist eine solche Regelung sicherlich sachgerecht. Zugleich entsteht damit aber auch eine unübersichtliche Situation für Rechtsuchende.

Es können, auch länderübergreifend, einzelne zuständige Gerichte für das Onlineverfahren bestimmt werden.

Positiv zu bewerten ist, dass die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach den §§ 1124 Absatz 2 Satz 1 und 1129 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E im Rahmen einer Referenzimplementierung grundsätzlich vom Bundesministerium der Justiz entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern zur Anwendung bei den pilotierenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt werden.

3. Bundeseinheitlichkeit, Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit

Von zentraler Bedeutung ist nach Auffassung des BFIF e.V., dass das Online-Verfahren auch technisch bundeseinheitlich umgesetzt werden soll, also sowohl eine Einheitlichkeit in der inhaltlichen Ausarbeitung von Anwendungsfällen als auch in der technischen Einkleidung in Abfragedialoge vorgesehen ist.

Kein bundeseinheitliches Vorgehen hat es für die Videokonferenztechnik bei Verhandlungen nach § 128a ZPO gegeben, die aufgrund der Corona-Pandemie schlagartig an Bedeutung

gewonnen haben. Dies führte dazu, dass unterschiedliche Softwarelösungen zum Einsatz kamen. Während die Gerichte jeweils nur mit einem System arbeiten müssen, nehmen Anwält*innen regelmäßig Termine in unterschiedlichen Bundesländern wahr. Sie sahen sich damit konfrontiert, diverse Programme installieren, teilweise mehrseitige Anleitungen der Gerichte studieren und immer wieder neu die Einstellungen für Kamera, Mikrofon und Lautsprecher anpassen zu müssen. Soweit technische Probleme auftraten, standen diese oft im Zusammenhang mit den zahlreichen unterschiedlichen Lösungen.

Ein besonderer Vorteil des Online-Verfahrens wird darin gesehen, dass die Ausgestaltung den Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) gerecht werden soll.

4. Verfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind verschiedene Regelungen vorgesehen, die zu einer Beschleunigung und Entlastung der Gerichte führen können.

Dies gilt zunächst für die digitale Strukturierung (§ 1125 Absatz 1 ZPO-E und § 1129 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1125 Absatz 1 ZPO-E). Das Online-Verfahren kann hier als Erprobungsfeld für Mittel der Strukturierung dienen, die zukünftig auch mit einem weiteren Anwendungsbereich genutzt werden könnten.

Des Weiteren ist in prozessualer Hinsicht vorgesehen, dass das Verfahren in geeigneten Fällen grundsätzlich auch ohne vorherige Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden kann (§ 1126 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). Auch dies erscheint sinnvoll.

Es wird auch geregelt, dass eine Verhandlung auch im Wege der Telefonkonferenz möglich ist. Auf eine telefonische Verhandlung wurde bei technischen Problemen im Rahmen der Videoverhandlung teilweise zurückgegriffen. Es gab allerdings divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, ob dies zulässig ist. Insofern erfolgt eine Klarstellung.

Von der Regelung in § 128a ZPO soll im Online-Verfahren dahingehend abgewichen werden, dass die Sollregelung zur Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung

generell gilt und nicht lediglich auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten (§ 1126 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E). Soweit in Ausnahmefällen keine Videoverhandlung in Betracht kommt, bleibt nach den Vorgaben des § 1126 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E in Verbindung mit § 128a ZPO aber ein Präsenztermin möglich.

Hier greift der Referentenentwurf aus Sicht des BFIF e.V. zu kurz. Denn es bleibt den Gerichten im Rahmen der Verfahrensleitung überlassen, zu entscheiden, wann ein „Ausnahmefall“ vorliegt. Leider lehnen einige Spruchkörper Anträge auf Durchführung einer Videoverhandlung in verschiedenen Verfahren bislang mit immer gleichlautender Begründung (Risiko technischer Probleme, unvermittelter Eindruck Verfahrensbeteiligter, Vergleichsbereitschaft etc.) ab. Dies auch dann, wenn Verfahrensbeteiligte darauf hinweisen, dass ihnen die Videoverhandlung eine lange Anreise ersparen würde.

Dieses Vorgehen stellt leider keinen „Ausnahmefall“ dar. Eine Regelung, nach der ausnahmslos Videoverhandlungen im Online-Verfahren durchgeführt werden sollen, wäre auch mit Blick auf das UN-Nachhaltigkeitsziel 13 (Klimaschutz) zu begrüßen. Dies insbesondere dann, wenn aufgrund länderübergreifend eingerichteter Gerichte Verfahrensbeteiligte aus anderen Bundesländern anreisen müssten.

Hinzukommt, dass die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war (§ 91 Abs. 2 S. 1 ZPO). Sollen die Gerichtsbezirke der Länder, die ein gemeinsames Gericht eingerichtet haben, als „Ort des Prozessgerichts“ gelten? Es fehlt insoweit an einer Regelung. Auch ist es nicht sachgerecht, Parteien mit Kosten zu belasten, die aufgrund der Ablehnung einer von Ihnen gewünschten Videoverhandlung entstehen.

Es ist nicht ersichtlich, dass im Anwendungsbereich des Online-Verfahrens jemals keine Videoverhandlung in Betracht kommen könnte.

Im Rahmen des Online-Verfahrens sollte ausnahmslos die Videoverhandlung zur Anwendung kommen. Zumindest sollte ein Begründungserfordernis für die ausnahmsweise Durchführung einer Präsenzverhandlung aufgenommen werden.

III. Zusammenfassung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hält den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG) für gelungen. Bestimmte Mittel, die im Rahmen des Online-Verfahrens zum Einsatz kommen sollen, könnten zukünftig auch darüber hinaus zur Anwendung kommen. Bedauerlich ist, dass im Rahmen des Online-Verfahrens nicht ausnahmslos die Videoverhandlung zur Anwendung kommen soll, wenn nicht gänzlich auf mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Frankfurt, den 04.07.2024

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de